

**Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Landshut  
(Büchereisatzung)  
vom 29.09.2014**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), folgende

**Satzung:**

**§ 1**

**Aufgabengebiet, Umfang und Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung der Stadt Landshut.

(2) Sie hat die Aufgabe, ein vielfältiges Medienangebot bereit zu stellen und zugänglich zu machen. Die Stadtbücherei vermittelt Information, Wissen und Medienkompetenz für Aus- und Fortbildung, Freizeit und Unterhaltung.

(3) Zur Stadtbücherei gehören die öffentlichen Büchereien in der Steckengasse (Salzstadel) und in der Weilerstraße.

(4) Die Stadt Landshut betreibt die Bücherei ohne Gewinnabsicht. Die Stadtbücherei dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

**§ 2**

**Benutzungsberechtigung**

(1) Die öffentlichen Büchereien können von allen Einwohnern der Stadt Landshut

benutzt werden.

(2) Die Leitung der Bücherei kann auswärts wohnenden Personen die Benutzung der Bücherei erlauben.

(3) Personen, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Büchereien nicht benutzen.

### § 3

#### Anmeldung, Leserausweis

(1) Wer eine öffentliche Bücherei benutzen will, hat sich bei dieser unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes (mit Adressennachweis) anzumelden. Er - oder sein gesetzlicher Vertreter - verpflichtet sich durch eigenhändige Unterschrift zur Einhaltung der Büchereisatzung.

(2) Jeder Benutzungsberechtigte erhält einen Benutzerausweis (Leserausweis). Der Leserausweis ist nicht übertragbar. Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

(3) Der Verlust des Leserausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Eine Ersatzausstellung - gegen Gebühr - ist erforderlich.

(4) Der Leserausweis ist zurückzugeben, wenn der Inhaber seinen Wohnsitz in Landshut aufgibt, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 vor.

### § 4

#### Entleihung

(1) Die Ausgabe der Bücher und sonstiger Medien erfolgt gegen Vorlage des

Leserausweises.

(2) Die Zahl der gleichzeitigen Entleihungen ist grundsätzlich unbegrenzt.

(3) Die Leihfrist für Bücher, Sprachkurse und Hörbücher beträgt 4 Wochen, für sonstige Medien zwei Wochen; in besonderen Fällen kann sie verkürzt werden. Fristverlängerungen sind möglich, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.

(4) Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Bleiben die Mahnungen unbeachtet, werden die Medien durch einen Beauftragten der Stadt abgeholt; in diesem Fall ist eine Abholgebühr zu zahlen.

(5) Ausgeliehene Bücher und Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Der Besteller wird verständigt; die vorbestellten Medien können nur eine Woche zurückgelegt werden.

(6) Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, können gegen Schutzgebühr über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

## § 5

### Entleihbeschränkungen

(1) Nicht entliehen werden Nachschlagewerke, besonders wertvolle und seltene Bücher und nicht zur Ausleihe geeignete Informationsträger. Des Weiteren werden nicht entliehen Zeitungen und Zeitschriften in der jeweils neuesten Ausgabe.

(2) Die Anzahl der Werke, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden, wenn eine zwingende Notwendigkeit besteht.

(3) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Büchern und sonstigen Medien in

Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, kann er von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 6**

### **PC- und Internet-Arbeitsplätze**

Die Benutzung der PC- und Internet-Arbeitsplätze der Stadtbücherei regelt die anliegende Benutzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 7**

### **Gebühren**

Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8**

### **Haftung**

(1) Jeder Leser ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und sonstigen Medien schonend zu behandeln. Unterstreichungen, Eintragungen und dergleichen sind unzulässig. Vorgefundene oder selbst verursachte Schäden sind spätestens bei der Rückgabe zu melden.

(2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.

(3) Verluste sind unverzüglich der Stadtbücherei anzuzeigen.

(4) Für Beschädigungen oder bei Verlust ist der Entleiher ersatzpflichtig; bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.

(5) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Leserausweises entstehen, ist der eingetragene Leser haftbar.

(6) Für Schäden, die dem Entleiher durch die Benutzung entliehener Medien entstehen, wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.

## § 9

### Hausordnung

(1) Die Leitung der Stadtbücherei sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiter üben in den Büchereien das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Jeder Besucher hat sich ruhig zu verhalten; laute Unterhaltungen, Essen und Rauchen sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen im Interesse der übrigen Besucher nicht mitgebracht werden.

(3) Büchereibesucher haben Taschen und andere Behältnisse in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen; vorhandene Garderobeneinrichtungen sind zu benutzen, Schirme und Mäntel sind dort abzulegen.

## § 10

### Zuwiderhandlungen

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, haften für den evtl. daraus entstehenden Schaden und können von der Benutzung der Stadtbücherei für bestimmte Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden.

## § 11

## Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Landshut (Büchereisatzung) vom 12.11.2001 (ABI S. 195) samt Änderung vom 05.04.2004 (ABI S.38) außer Kraft.

Landshut, den 29.09.2014

STADT LANDSHUT

Rampf

Oberbürgermeister